

MERKBLATT „LOKALE INITIATIVEN“

Es wird das Engagement lokaler Akteure durch Unterstützung von Einzelprojekten kleiner lokaler Initiativen gefördert. Grundlage einer jeglichen Förderung von **kleinen lokalen Initiativen** ist ein Aktionsplan „Einzelprojekte“ der lokalen Aktionsgruppe (LAG), welcher jährlich fortgeschrieben werden kann.

Die inhaltliche Ausrichtung der Einzelprojekte muss dem Gemeinwohl dienen und einen Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Lande leisten.

Kleinprojektträger sind

- Natürliche Personen,
- Vereine, Verbände, Stiftungen,
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Die LAG ist allein antragsberechtigt gegenüber der Bewilligungsbehörde (siehe Nr. D.2.8) und für die Umsetzung der einzelnen Vorhaben des „Aktionsplan“ verantwortlich.

Der Eigenanteil kann gemäß den in der Richtlinie formulierten Bedingungen in Form unbarer Eigenleistungen durch Kleinprojektträger nachgewiesen werden. Des Weiteren ist der Nachweis durch Kleinprojektträger möglich, wenn diese Mitglied der LAG sind.

Verfahren:

- Die Einzelprojekte sind entsprechend den vorab durch die jeweilige LAG veröffentlichten Bedingungen bei der LAG anzumelden.
- Durch die LAG erfolgt nach ihren veröffentlichten Kriterien die Auswahl der Einzelprojekte. Die Auswahl der Einzelprojekte und das Verfahren sind zu dokumentieren.
- Der Aktionsplan (Auflisten der geplanten Einzelprojekte inkl. Kurzbeschreibung, Gesamtkosten und beantragten Zuschüsse je Kleinprojektträger inkl. Darstellung deren Eigenanteile, soweit sie erbracht werden) sowie ggf. privatrechtliche Vereinbarungen zwischen LAG und Kleinprojektträger sind Grundlage des Förderantrages (siehe Nr. D.3.6).
- Änderungen des Aktionsplans z. B. durch Rücknahme von Einzelprojekten oder Erhöhung/Verminderung der Gesamtkosten der Einzelprojekte sind durch die LAG zeitnah der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- Für Gegenstände unter 410 € (netto) gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Die Inventarisierung kann beim Kleinprojektträger erfolgen.

Bemessungsgrundlage:

- Förderfähig sind
 - Ausgaben für Leistungen, die von Fremdfirmen erbracht werden und für Materialeinkäufe,
 - Aufwandsentschädigungen, die von den Kleinprojektträgern für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen eines investiven Vorhabens gem. Nr. D.4.5 erbracht werden, diese sind durch einen Stundenzettel zu belegen. Je Stunde werden maximal 15 € anerkannt.